

Bundesgesetzblatt ²⁰³⁷

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1997

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 97	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption FNA: 450-2, 300-2, 312-2, 43-1, 450-5, 452-2, 454-1, 703-1, 2030-1, 2030-2, 2031-1, 51-1, 52-2, 754-14 GESTA: B069	2038
12. 8. 97	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin FNA: neu: 806-21-8-12; 806-21-1-10	2044
12. 8. 97	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin FNA: neu: 806-21-9-12; 806-21-1-10	2046
12. 8. 97	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9231-11, 9232-1-45, 9232-1-51	2051
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	2064
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2065

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

Vom 13. August 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Strafrecht

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform“ eingefügt.
2. Der bisherige § 302a wird § 291.
3. Nach § 297 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechszwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen den Wettbewerb

§ 298

Wettbewerbsbeschränkende
Absprachen bei Ausschreibungen

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des

Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 299

Bestechlichkeit und
Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

§ 300

Besonders schwere
Fälle der Bestechlichkeit und
Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 301

Strafantrag

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an

der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat neben dem Verletzten jeder der in § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern.

§ 302

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 299 Abs. 1 ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 299 Abs. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

4. Die bisherigen Abschnitte sechsundzwanzig bis neunundzwanzig werden die Abschnitte siebenundzwanzig bis dreißig.

5. § 331 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vorteil“ werden die Wörter „für sich oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) die Wörter „bis zu drei Jahren“ werden durch die Wörter „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

6. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorteil“ die Wörter „für sich oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) in Satz 1 werden nach den Wörtern „bis zu fünf Jahren“ das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ gestrichen;

cc) nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vorteil“ werden die Wörter „für sich oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) nach den Wörtern „bis zu zehn Jahren“ werden das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ gestrichen;

cc) folgender Satz wird angefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

7. § 333 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vorteil“ werden die Wörter „für diesen oder einen Dritten“ eingefügt;

bb) nach den Wörtern „bis zu fünf Jahren“ werden das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ gestrichen;

cc) folgender Satz wird angefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorteil“ die Wörter „für diesen oder einen Dritten“ eingefügt.

9. § 335 wird wie folgt gefaßt:

„§ 335

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,

2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder

3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

10. Der bisherige § 335 wird § 336 mit der Maßgabe, daß die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 334“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 335“ ersetzt werden.

11. Der bisherige § 335a wird § 337 mit der Maßgabe, daß die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 334“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 335“ ersetzt werden.

12. Nach § 337 wird folgender § 338 eingefügt:

„§ 338

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

13. Der bisherige § 336 wird § 339.

14. In § 358 wird die Angabe „336,“ durch die Angabe „335, 339,“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) geändert worden ist, wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,“.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),“;

2. in Nummer 7 werden die Angabe „12“ und das folgende Komma gestrichen.

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „6c“ das Komma und die Angabe „12“ gestrichen;
- b) Absatz 3 wird aufgehoben;
- c) in Absatz 4 werden die Wörter „in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen“ durch die Wörter „in den in Absatz 2 genannten Fällen“ ersetzt;
- d) in Absatz 6 Nr. 2 werden nach der Angabe „8“ das Komma und die Angabe „12“ gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen;
- b) in Absatz 2 werden die Wörter „ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgbarer Straftat nach § 12“ gestrichen.

Artikel 5

**Änderung des Vierten
Strafrechtsänderungsgesetzes**

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 450-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2566) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 334 Abs. 1, 3“ ein Komma und die Angabe „§ 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 336“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 48 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2326) geändert worden ist, wird jeweils nach der Angabe „§ 335“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336“ eingefügt.

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt jedoch nicht“ durch die Wörter „Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen“ ersetzt.

2. In § 40 werden nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt“ angefügt.

3. Dem § 130 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 38 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 8 verjährt in fünf Jahren.“

2. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Die nach § 44 zuständige Behörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 verwirklicht, oder
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 verwirklicht,

zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.“

3. § 107 wird wie folgt gefaßt:

„§ 107

§ 81a gilt nicht für Verfahren, die am 20. August 1997 bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht anhängig gewesen sind.“

Abschnitt 2

Dienstrecht

Artikel 9

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.“

2. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.“

Artikel 10

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 70 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.“

Artikel 11

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Nach § 11 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) geändert worden ist, wird folgender § 11a eingefügt:

„§11a

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienst kann die letzte oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach den §§ 59 und 60 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte.“

Artikel 12

Änderung des Soldatengesetzes

§ 19 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Annahme von Belohnungen

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden.“

Artikel 13

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Nach § 58 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) geändert worden ist, wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienstverhältnis kann der Bundesminister der Verteidigung dem früheren Berufssoldaten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19 des Soldatengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen

Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der frühere Berufssoldat das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Berufssoldaten im Ruhestand das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 53 des Soldatengesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte.“

Abschnitt 3

Artikel 14

Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

§ 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Abschnitt 4

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. August 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin**

Vom 12. August 1997

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Für die Eignung der Ausbildungsstätte gelten neben den in § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen die in den nachfolgenden §§ 2 und 3 näher festgelegten weiteren Anforderungen.

§ 2

**Mindestanforderungen an die
Einrichtung und den wirtschaftlichen Zustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß nach Art und Umfang der Produktion oder nach Art und Umfang der Dienstleistungen die Voraussetzungen dafür bieten, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996 (BGBl. I S. 376) geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beruflichen Grundbildung, der gemeinsamen beruflichen Fachbildung und der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muß als Haupterwerbsbetrieb, als selbständige gartenbauliche Betriebseinheit oder als Betrieb der öffentlichen Hand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsmäßig erfaßt sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen müssen den im Hinblick auf die gewählte Fachrichtung zu stellenden Anforderungen entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(4) Es muß gewährleistet sein, daß die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die notwendigen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen vorhanden sein.

(5) Auszubildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin und der Prüfungsordnung sowie den Ausbildungsplan an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen. Dem Auszubildenden soll für die betrieb-

liche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese im Betrieb zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muß über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen. Bei der Antragstellung gemäß § 82 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes muß eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist.

(7) Wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, ist zu vermuten, daß der Betrieb als Ausbildungsstätte ungeeignet ist.

§ 3

**Fachrichtungsspezifische
Mindestanforderungen an die Ausbildungsstätte**

(1) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Baumschule muß über ein ausreichend breites Sortiment für verschiedene Verwendungszwecke in regelmäßiger Kulturfolge verfügen sowie Fertigkeiten und Kenntnisse von der Anzucht bis zur verkaufsfertigen Pflanze vermitteln können. Ausreichende Flächen des ganzjährig geschützten Anbaus, Überwinterungsräume, Freiland- und Containerflächen sowie geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Baumschulerzeugnisse müssen vorhanden sein.

(2) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei muß die Voraussetzungen für die Neuanlage verschiedener Grabarten, die Durchführung von Pflanz- und Pflegearbeiten sowie die Erstellung von Dekorationen und Trauerbinderei erfüllen. Geeignete Räume für eine Produktion in ausreichendem Umfang und Verkaufseinrichtungen müssen vorhanden sein.

(3) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau muß die Voraussetzungen dafür bieten, Außenanlagen als landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk unter Beachtung der einschlägigen Fachnormen und sonstiger anerkannter Regeln der Technik zu erstellen und zu pflegen.

(4) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Gemüsebau muß über Einrichtungen zur Anzucht sowie über ausreichende Gewächshausflächen oder andere Flächen des geschützten Anbaus verfügen. Ergänzend sollen Freilandflächen in angemessener Größe vorhanden sein. Es müssen verschiedene Gemüsearten angebaut werden. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung des Gemüses müssen vorhanden sein.

(5) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Obstbau muß mehrere Obstarten in Beständen unterschiedlichen Alters anbauen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung, Lagerung und die Vermarktung des Obstes müssen vorhanden sein.

(6) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Staudengärtnerei muß über ausreichende Gewächshausflächen verfügen. Außerdem müssen Freilandflächen in angemessener Größe für die Produktion und als Mutterpflanzenquartier vorhanden sein. Das Sortiment muß Stauden in unterschiedlichen Kulturformen und Lebensbereichen umfassen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Stauden müssen vorhanden sein.

(7) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Zierpflanzenbau muß über ausreichende heizbare Gewächshausflächen verfügen. Die Kulturen müssen Zierpflanzen für verschiedene Verwendungszwecke umfassen. Geeignete Einrichtungen für die Aufbereitung und die Vermarktung der Zierpflanzen müssen vorhanden sein.

§ 4

Ausnahmeregelungen

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, daß die durch die Ausbildungsstätte nicht vermittelbaren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in Form überbetrieblicher Ausbildung oder in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte vermittelt werden können.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 und 14 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die zuletzt durch § 17 Satz 2 der Verordnung vom 6. März 1996 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

Vom 12. August 1997

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Gärtnermeisters/einer Gärtnermeisterin als Fach- und Führungskraft wahrzunehmen:

1. Produktion, Dienstleistung und Vermarktung:

Erstellen von Planungen und Kalkulationen für die Produktion oder für Dienstleistungen unter Beachtung der Betriebs- und Marktverhältnisse; Entscheiden über Art und Zeitpunkt der Maßnahmen in Produktion oder Dienstleistung; Durchführen der Arbeiten in diesen Bereichen unter Beachtung der Anforderungen des Marktes und der Belange des Umweltschutzes; Kontrollieren und Beurteilen von Pflanzenbeständen oder gärtnerischen Anlagen; Vermarkten von Erzeugnissen oder Dienstleistungen; Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Zusammenarbeit mit den mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen;

2. Betriebs- und Unternehmensführung:

kaufmännische Disposition beim Beschaffen von Betriebsmitteln sowie beim Arbeits-, Material- und Maschineneinsatz; ökonomische Kontrolle der Betriebsteile und des Gesamtbetriebes, Analysieren und Planen der betrieblichen Abläufe und der Betriebsorganisation nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung sozialer, ökologischer und rechtlicher Erfordernisse; Planen und Kalkulieren von Investitionen sowie Ermitteln und Beurteilen von deren Kosten; Zusammenarbeiten mit Marktpartnern und anderen Betrieben; Nutzen der Möglichkeiten der Information und Beratung;

3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:

Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden beim Vermitteln der Ausbildungsinhalte; Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln; Anleiten der Mitarbeiter; Übertragen der Aufgaben auf die Mitarbei-

ter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; kooperatives Führen von Mitarbeitern.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Gärtnermeister/Gärtnermeisterin mit Angabe der gewählten Fachrichtung.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung; Wahl der Fachrichtung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt die Teile

1. Produktion, Dienstleistung und Vermarktung,
2. Betriebs- und Unternehmensführung,
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann eine der Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei oder Zierpflanzenbau wählen. In der Prüfung sind die Fähigkeiten und Berufserfahrungen des Prüfungsteilnehmers in der von ihm gewählten Fachrichtung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 durchzuführen. Die Prüfungsaufgaben sollen sich auf betriebliche Situationen beziehen.

§ 3

Prüfungsanforderungen im Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er die Pflanzenproduktion, die Anlage und Pflege von Grabstätten oder ein landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Arbeitskräften, Maschinen, Gebäuden und Betriebsmitteln sowie die Vermarktung planen, durchführen und beurteilen kann. Hierbei soll er zeigen, daß er die entsprechenden Maßnahmen qualitätsorientiert und wirtschaftlich sowie unter Beachtung des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit durchführen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. in der Fachrichtung Baumschule:
 - a) Produktions-, Sortiments- und Anbauplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Erzeugungs- und Vermarktungsmöglichkeiten,
 - b) Planung und Auswahl von Kultur- und Arbeitsverfahren,
 - c) Durchführung der Produktion; Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 - d) Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und Umwelt; umweltgerechte Maßnahmen bei Beschaffung, Produktion, Vermarktung und Entsorgung; Bodenschutz,

- e) Organisation der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - f) Aufbereitung; Versand; Vermarktung,
 - g) Pflanzenverwendung,
 - h) rechtliche Bestimmungen für Produktion, Umweltschutz und Vermarktung,
 - i) Preiskalkulation; ökonomische Kontrolle und Beurteilung der Produktionsverfahren;
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:
- a) Planung von friedhofsgärtnerischen Dienstleistungen und der Produktion unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen,
 - b) Gestaltung, Anlage und Pflege von Grabstätten und Beachtung der einschlägigen Richtlinien,
 - c) Gestaltung von Trauerbinderei und Dekorationen,
 - d) Pflanzenverwendung,
 - e) Planung und Auswahl von Kultur- und Arbeitsverfahren; Durchführung der Produktion,
 - f) Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und Umwelt; umweltgerechte Maßnahmen bei Beschaffung, Produktion, Dienstleistung, Vermarktung und Entsorgung,
 - g) Organisation der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - h) Kundenberatung und Verkauf,
 - i) rechtliche Bestimmungen, einschließlich Friedhofsatzungen und -ordnungen,
 - k) Preiskalkulation; ökonomische Kontrolle und Beurteilung;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:
- a) Auftragsbeschaffung; Ausschreibung und Kalkulation,
 - b) Planung und Vorbereitung von Bauleistungen und Pflegemaßnahmen, insbesondere Arbeitskräfte- und Maschineneinsatz; Bauzeitenplan; Massenseite; Pflanzplan,
 - c) Abwicklung von Neuanlagen und Pflegeaufträgen, insbesondere Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Wege- und Mauerbau, vegetationstechnische Arbeiten,
 - d) Pflanzenverwendung; Lebensbereiche; Kultur- und Wildpflanzen; Ansprüche der Pflanzen an die Wachstumsfaktoren und deren Beeinflussung,
 - e) Bauüberwachung; Aufmaß; Abrechnung; Nachkalkulation,
 - f) Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und Umwelt; umweltgerechte Maßnahmen bei der Beschaffung von Betriebsmitteln, der Durchführung von landschaftsgärtnerischen Arbeiten und der Entsorgung; Bodenschutz,
 - g) Organisation der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - h) rechtliche Bestimmungen, einschließlich der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Fachnormen und sonstiger anerkannter Regeln der Technik;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau:
- a) Sortiments- und Anbauplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Erzeugungs- und Vermarktungsmöglichkeiten,
 - b) Planung und Auswahl von Produktions- und Arbeitsverfahren,
 - c) Durchführung der Produktion; Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 - d) Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und Umwelt; umweltgerechte Maßnahmen bei Beschaffung, Produktion, Vermarktung und Entsorgung; Bodenschutz,
 - e) Organisation der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - f) Aufbereitung; Sortierung; Vermarktung,
 - g) rechtliche Bestimmungen für Produktion, Umweltschutz und Vermarktung,
 - h) Preiskalkulation; ökonomische Kontrolle und Beurteilung der Produktionsverfahren;
5. in der Fachrichtung Obstbau:
- a) Sortiments- und Anbauplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Erzeugungs- und Vermarktungsmöglichkeiten,
 - b) Planung und Auswahl von Produktions- und Arbeitsverfahren,
 - c) Durchführung der Produktion; Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 - d) Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und Umwelt; umweltgerechte Maßnahmen bei Beschaffung, Produktion, Vermarktung und Entsorgung; Bodenschutz,
 - e) Organisation der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - f) Aufbereitung; Sortierung; Vermarktung,
 - g) rechtliche Bestimmungen für Produktion, Umweltschutz und Vermarktung,
 - h) Preiskalkulation; ökonomische Kontrolle und Beurteilung der Produktionsverfahren;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei:
- a) Produktions-, Sortiments- und Anbauplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Erzeugungs- und Vermarktungsmöglichkeiten,
 - b) Planung und Auswahl von Kultur- und Arbeitsverfahren,
 - c) Durchführung der Produktion; Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 - d) Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und Umwelt; umweltgerechte Maßnahmen bei Beschaffung, Produktion, Vermarktung und Entsorgung,
 - e) Organisation der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - f) Aufbereitung; Vermarktung,
 - g) Pflanzenverwendung; Lebensbereiche,

- h) rechtliche Bestimmungen für Produktion, Umweltschutz und Vermarktung,
- i) Preiskalkulation; ökonomische Kontrolle und Beurteilung der Produktionsverfahren;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau:
- a) Produktions-, Sortiments- und Anbauplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Erzeugungs- und Vermarktungsmöglichkeiten,
- b) Planung und Auswahl von Kultur- und Arbeitsverfahren,
- c) Durchführung der Produktion; Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- d) Wechselbeziehungen zwischen Betrieb und Umwelt; umweltgerechte Maßnahmen bei Beschaffung, Produktion, Vermarktung und Entsorgung,
- e) Organisation der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- f) Aufbereitung; Vermarktung,
- g) Pflanzenverwendung,
- h) rechtliche Bestimmungen für Produktion, Umweltschutz und Vermarktung,
- i) Preiskalkulation; ökonomische Kontrolle und Beurteilung der Produktionsverfahren.

(3) Die Prüfung besteht aus einer praxisbezogenen Aufgabe nach Maßgabe des Absatzes 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Bei der praxisbezogenen Aufgabe soll der Prüfungsteilnehmer bezogen auf die von ihm gewählte Fachrichtung nachweisen, daß er ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen Zusammenhänge der Bereiche Produktion, Anlage und Pflege von Grabstätten oder Bau und Pflege landschaftsgärtnerischer Anlagen sowie der Vermarktung im komplexen Sinne erfassen und analysieren sowie entsprechende umsetzbare Lösungsvorschläge erstellen kann. Die Ergebnisse sind schriftlich darzustellen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Bei der Auswahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Für die praxisbezogene Aufgabe stehen bis zu drei Monate zur Verfügung. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die in Absatz 2 für die jeweilige Fachrichtung aufgeführten Inhalte und soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu einer komplexen Aufgabe aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 4

Prüfungsanforderungen im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. nationale und internationale Rahmenbedingungen gärtnerischer Produktion, Dienstleistung und Vermarktung; Wirtschafts- und Agrarpolitik,
2. betriebliche Bedingungen der Produktion, Dienstleistung und Vermarktung,
3. Struktur und Funktion des Betriebes; Unternehmensformen; Kooperation,
4. Betriebs- und Arbeitsorganisation; Arbeitsgestaltung,
5. ökonomische Kontrolle und Bewertung der Produktion, Dienstleistung und Vermarktung; Erfassen und Bewerten des Betriebserfolgs; Betriebsvergleich,
6. Betriebsentwicklungsplanung; Investition und Finanzierung,
7. Elektronische Datenverarbeitung; Datenschutz,
8. Markt und Marketing, insbesondere Angebot, Nachfrage, Preisgestaltung und Werbung; Vermarktungsformen,
9. berufsbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Vertragsrecht, Umweltrecht, Arbeitsrecht,
10. Sozialversicherungen, Privatversicherungen,
11. Grundsätze steuerlicher Buchführung, Steuerarten, Steuerverfahren,
12. Beratung, Kommunikation, Information.

(3) Die Prüfung besteht aus einer Betriebsbeurteilung nach Maßgabe des Absatzes 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Bei der Betriebsbeurteilung soll der Prüfungsteilnehmer einen Betrieb erfassen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Ergebnisse sind in einer unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeit darzustellen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die Erfassung des Betriebes sind dem Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Für die Betriebsbeurteilung stehen bis zu fünf Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu einer komplexen Aufgabe aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Hierbei sind dem Prüfungsteilnehmer zwei Themen zur Auswahl vorzuschlagen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er Zusammenhänge der Berufsausbildung und Mitarbeiterführung erkennen und Auszubildende ausbilden kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Grundfragen der Berufsausbildung und der Mitarbeiterführung,

2. Planung und Durchführung der Ausbildung und Mitarbeiterführung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung und des Arbeitsverhältnisses.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie des Betriebsleiters.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten,
5. Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Übertragen von Aufgaben auf die Mitarbeiter,
 - b) Einarbeiten, Anleiten und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - c) kooperatives Führen von Mitarbeitern.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(6) In Absatz 2 Nr. 4 können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und des Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden sowie zwischen Betriebsleiter und Mitarbeiter.

(7) Die Prüfung besteht aus einer Unterweisung von Auszubildenden nach Maßgabe des Absatzes 8 und einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 9.

(8) Die Unterweisung ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Sie ist in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Inhalte. Bei der Auswahl der Aufgabenstellung für die Unterweisung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Für die schriftliche Planung der Unterweisung soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Unterweisung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(9) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 1 und 4 aufgeführten Inhalten und soll drei Stunden dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ und im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 8 und in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 9 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 8 das doppelte Gewicht.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und in den einzelnen Prüfungen gemäß § 7 Abs. 1 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), zuletzt geändert durch § 17 Satz 2 der Verordnung vom 6. März 1996 (BGBl. I S. 376), außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 12. August 1997

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a und b, Nr. 7 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 10 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 2 geändert gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 1997 (BGBl. I S. 2006), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Hinweise auf die §§ 38a und 38b werden wie folgt gefaßt:

„§ 38a Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen
§ 38b Fahrzeug-Alarmsysteme“.
 - b) Der Hinweis auf § 55a wird wie folgt gefaßt:

„§ 55a Elektromagnetische Verträglichkeit“.
 - c) Nach dem Hinweis auf Anlage XXVII wird folgender Hinweis angefügt:

„Anlage XXVIII Beispiel für einen Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtung für Kinder auf Beifahrerplätzen mit Airbag“.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Hilfsmotor“ die Wörter „ – auch ohne Tretkurbeln –“ eingefügt und die Angabe „und die Drehzahl des Motors dabei nicht mehr als 4800 min⁻¹“ gestrichen.

*) Artikel 1 Nr. 11 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/23/EG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. EG Nr. L 129 S. 95).

Artikel 1 Nr. 12 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 74/61/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 (ABl. EG Nr. L 286 S. 1).

Artikel 1 Nr. 12 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/33/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 188 S. 32).

Artikel 1 Nr. 13 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/14/EWG des Rates vom 5. April 1993 über Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 121 S. 1).

Artikel 1 Nr. 22 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 266 S. 1).

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe m dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 40 S. 1).

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe p dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 92 S. 23).

Artikel 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. EG Nr. L 18 S. 7).

3. § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 4a wird wie folgt gefaßt:

- „4. Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen),
- 4a. Leichtkrafträder (Krafträder mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW oder einem Verbrennungsmotor mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Hubraum von mehr als 50 cm³, aber nicht mehr als 125 cm³),“.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt nicht,“ werden durch die Angabe „Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs jedoch nicht,“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für diese Teile

- a) eine EWG-Betriebserlaubnis, eine EWG-Bauartgenehmigung oder eine EG-Typgenehmigung nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder
- b) eine Genehmigung nach Regelungen in der jeweiligen Fassung entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 (BGBl. 1965 II S. 857) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, soweit diese von der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden,

erteilt worden ist und eventuelle Einschränkungen oder Einbauanweisungen beachtet sind oder“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für diese Teile

- a) die Identität mit einem Teil gegeben ist, für das ein Gutachten eines Technischen Dienstes nach Anlage XIX über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau dieser Teile (Teilegutachten) vorliegt,
- b) der im Gutachten angegebene Verwendungsbereich eingehalten wird und

- c) die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII durchgeführt und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 5 bestätigt worden ist; § 22 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

dd) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Werden bei Teilen nach Nummer 1 oder 2 in der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung aufgeführte Einschränkungen oder Einbauanweisungen nicht eingehalten, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen

1. des Absatzes 3 Nr. 1 den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung, Genehmigung im Rahmen der Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Erlaubnis oder Genehmigung, der die für die Verwendung wesentlichen Angaben enthält, und

2. des Absatzes 3 Nr. 3 und 4 einen Nachweis nach einem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster über die Erlaubnis, die Genehmigung oder das Teilegutachten mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus sowie den zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen

mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis nach § 24 Satz 3 oder der Nachweis nach § 18 Abs. 5 einen entsprechenden Eintrag einschließlich zu beachtender Beschränkungen oder Auflagen enthält; anstelle der zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen kann auch ein Vermerk enthalten sein, daß diese in einer mitzuführenden Erlaubnis, Genehmigung oder einem mitzuführenden Nachweis aufgeführt sind. Die Pflichten nach § 27 Abs. 1 bleiben unberührt.“

5. In § 22 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „dem Abdruck oder der Ablichtung der Betriebserlaubnis oder dem Auszug davon oder“ gestrichen.

6. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „verwendet wird“ der Hinweis „(§ 35c)“ eingefügt.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Luftreifen (§ 36 Abs. 1a);“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) oder einer Einzelrichtlinie erfüllt (EWG-Typgenehmigung)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 18 S. 7) oder einer Einzelrichtlinie erfüllt (EG-Typgenehmigung)“ ersetzt.
7. § 27 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „(1) Die Angaben im Fahrzeugbrief und im Fahrzeugschein oder in den Anhängerverzeichnissen nach § 24 Satz 3 oder im Nachweis nach § 18 Abs. 5 müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde erst bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren unter Einreichung des Fahrzeugbriefs und Fahrzeugscheins oder der Anhängerverzeichnisse nach § 24 Satz 3 oder des Nachweises nach § 18 Abs. 5 sowie der Unterlagen nach § 19 Abs. 3 oder 4 zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist der Eigentümer und, wenn er nicht zugleich Halter ist, auch dieser. Die Verpflichtung besteht, bis der Behörde durch einen der Verpflichteten die Änderungen gemeldet worden sind. Kommt der nach Satz 3 Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Verpflichtungen den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 müssen nachfolgende Änderungen durch den nach Absatz 1 Satz 3 Verantwortlichen unverzüglich gemeldet werden:
1. Änderungen von Angaben zum Fahrzeughalter – jedoch braucht bei Änderungen der Anschrift der Fahrzeugbrief nicht eingereicht zu werden –,
 2. Änderung der Fahrzeugart,
 3. Änderung von Hubraum oder Leistung,
 4. Erhöhung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit,
 5. Verringerung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese fahrerlaubnisrelevant ist oder Reifen niedrigerer Geschwindigkeitsklassen verwendet werden sollen,
 6. Änderung der zulässigen Achslasten, des Gesamtgewichts, der Nutz-/Sattel-/Aufliege- oder Anhängelast,
 7. Erhöhung der Fahrzeugabmessungen, ausgenommen bei Personenkraftwagen und Kraftträdern,
 8. Änderung der Sitz-/Liege- oder Stehplatzzahl bei Kraftomnibussen,
 9. Änderungen der Abgas- oder Geräuschwerte, sofern sie sich auf die Kraftfahrzeugsteuer oder Verkehrsverbote auswirken,
 10. Änderungen, die eine Ausnahmegenehmigung (§ 70) erfordern,
 11. wenn aus anderen Gründen die Notwendigkeit einer unverzüglichen Änderung der Fahrzeugpapiere auf den Unterlagen gemäß § 19 Abs. 3 oder 4 vermerkt ist.“
8. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Angabe „18,35 m“ durch die Angabe „18,75 m“ und in Absatz 4 Nr. 4 Buchstabe b die Angabe „16,00 m“ durch die Angabe „16,40 m“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Bei Fahrzeugkombinationen nach Art von Zügen zum Transport von Fahrzeugen gelten hinsichtlich der Länge die Vorschriften des Absatzes 4 Nr. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 3.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„Auf die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maße dürfen keine Toleranzen gewährt werden.“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Wörter „– ausgenommen Sattelanhänger –“ durch die Wörter „– ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) –“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „(Zentralachsanhängern)“ durch die Wörter „(einschließlich Zentralachsanhängern)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird in der Klammer nach der Gewichtsangabe „36,00 t“ die Angabe „Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „Absatz 6 Nr. 2“ ersetzt.
10. § 35a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Stand“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„(10) Auf Beifahrerplätzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist, dürfen nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtungen für Kinder nicht angebracht sein. Diese Beifahrerplätze müssen mit einem Warnhinweis vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtung für Kinder auf diesem Platz versehen sein. Der Warnhinweis in Form eines Piktogramms kann auch einen erläuternden Text enthalten. Er muß dauerhaft angebracht und so angeordnet sein, daß er für eine Person, die eine nach hinten gerichtete Rückhalteeinrichtung für Kinder einbauen will, deutlich sichtbar ist. Anlage XXVIII zeigt ein Beispiel für ein Piktogramm. Auf jeden Fall sollte ein dauerhafter Hinweis auf das Vorhandensein eines Beifahrerairbags zu sehen sein, falls der Warnhinweis bei geschlossener Tür nicht sichtbar ist.“
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Luftreifen, auf die sich die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen beziehen, müssen diesen Bestimmungen entsprechen.“
 - b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2,8 t“ wird jeweils durch die Angabe „3,5 t“ ersetzt.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Krafträder – ausgenommen Leichtkrafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor.“

12. Die §§ 38a und 38b werden wie folgt gefaßt:

„§ 38a

Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Personenkraftwagen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Dreirad-Kraftfahrzeuge – müssen mit einer Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung, Personenkraftwagen zusätzlich mit einer Wegfahrsperrung ausgerüstet sein. Die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung und die Wegfahrsperrung müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(2) Krafträder und Dreirad-Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, ausgenommen Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 18 Abs. 2 Nr. 4), müssen mit einer Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(3) Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung und Wegfahrsperrungen an Kraftfahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den vorstehenden Vorschriften entsprechen.

§ 38b

Fahrzeug-Alarmsysteme

In Personenkraftwagen sowie in Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,00 t eingebaute Fahrzeug-Alarmsysteme müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Fahrzeug-Alarmsysteme in anderen Kraftfahrzeugen müssen sinngemäß den vorstehenden Vorschriften entsprechen.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt nicht für Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen, bei denen die Bremswirkung ganz oder teilweise durch die Druckdifferenz im hydrostatischen Kreislauf (hydrostatische Bremswirkung) erzeugt wird.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei Ausfall eines Teils der Bremsanlage nach Absatz 1a muß es möglich sein, mit dem verbleibenden funktionsfähigen Teil der Bremsanlage nach Absatz 1a oder mit der anderen Bremsanlage des Kraftfahrzeuges nach Absatz 1 Satz 1 mindestens 50 vom Hundert der in Absatz 4 vorgeschriebenen Bremswirkung zu erreichen, ohne daß das Kraftfahrzeug seine Spur verläßt.“

c) In Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „der anderen Bremse“ durch die Wörter „einer der beiden Bremsanlagen“ ersetzt.

d) Absatz 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „– ausgenommen Sattelanhänger –“ durch die Wörter „– ausgenommen Sattel- und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) –“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.“

e) In Absatz 18 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 13“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 11, Absatz 12 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 13“ ersetzt und die Worte „im Verfahren zur Erteilung einer Betriebslaubnis“ gestrichen.

f) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) Abweichend von den Absätzen 1 bis 11, Absatz 12 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 13 und den Absätzen 17 und 18 müssen zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen.“

14. § 41a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Druckbehälter für Druckluftbremsanlagen müssen in sinngemäßer Anwendung der Druckbehälterverordnung geprüft und gekennzeichnet sein, soweit sie nicht den Vorschriften der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213, 1215), unterliegen.“

15. § 44 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) müssen eine der Höhe nach einstellbare Stützeinrichtung haben, wenn die Stützlast bei gleichmäßiger Lastverteilung mehr als 50 kg beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Starrdeichselanhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einem zum Anheben der Deichsel geeigneten Kraftheber. Stützeinrichtungen müssen unverlierbar untergebracht sein.“

(3) Bei Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t darf die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast nicht weniger als 4 vom Hundert des tatsächlichen Gesamtgewichts des Anhängers betragen; sie braucht jedoch nicht mehr als 25 kg zu betragen. Die technisch zulässige Stützlast des Zugfahrzeugs ist vom Hersteller festzulegen; sie darf – ausgenommen bei Krafträdern – nicht geringer als 25 kg sein. Bei Starr-

deichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t darf die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast nicht weniger als 4 vom Hundert des tatsächlichen Gesamtgewichts des Anhängers betragen, sie braucht jedoch nicht mehr als 500 kg zu betragen. Die maximal zulässige Stützlast darf bei diesen Anhängern – ausgenommen bei Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern), die für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind (§ 58) und land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten – höchstens 15 vom Hundert des tatsächlichen Gesamtgewichts des Starrdeichselanhängers (einschließlich Zentralachsanhängers), aber nicht mehr als 2,00 t betragen. Bei allen Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) darf weder die für die Anhängerkupplung oder die Zugeinrichtung noch die vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebene Stützlast überschritten werden.“

16. § 47a Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 2.3 der Anlage VIII ist entsprechend anzuwenden.“

17. § 49a Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „hintere Fahrtrichtungsanzeiger“ werden ein Komma und die Wörter „hintere nach der Seite wirkende gelbe nicht dreieckige Rückstrahler und reflektierende Mittel, hintere Seitenmarkierungsleuchten, Rückfahrcheinwerfer“ eingefügt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Förderbändern und Lastenaufzügen,“

c) Der Punkt in Nummer 11 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Nachläufer zum Transport von Langmaterial.“

18. In § 51a wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Einrichtungen sind Fahrzeugkombinationen mit Nachläufern zum Transport von Langmaterial über ihre gesamte Länge (einschließlich Ladung) durch gelbes retroreflektierendes Material, das mindestens dem Typ 2 des Normblattes DIN 67 520 Teil 2, Ausgabe Juni 1994, entsprechen muß, seitlich kenntlich zu machen in Form von Streifen, Bändern, Schlauch- oder Kabelummüllungen oder in ähnlicher Ausführung. Kurze Unterbrechungen, die durch die Art der Ladung oder die Konstruktion der Fahrzeuge bedingt sind, sind zulässig. Die Einrichtungen sind so tief anzubringen, wie es die konstruktive Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung zuläßt. Abweichend von Absatz 6 sind an Nachläufern von Fahrzeugkombinationen zum Transport von Langmaterial an den Längsseiten soweit wie möglich vorne und hinten jeweils eine Seitenmarkierungsleuchte anzubringen.“

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne sind an Kraft-

fahrzeugen nach Satz 1 zulässig, jedoch bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen nur in Verbindung mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht).“

b) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „einen weiß-roten Anstrich oder durch weiß-rot-weiße Warnfarben“ durch die Angabe „rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung), die dem Normblatt DIN 30 710, Ausgabe März 1990, entsprechen müssen,“ ersetzt.

20. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bremsleuchten dürfen auch bei Betätigen eines Retarders oder einer ähnlichen Einrichtung aufleuchten.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Die Kennzeichnung von

1. Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt, und ihren Anhängern mit einer dreieckigen Tafel mit abgeflachten Ecken, die der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entspricht, und

2. schweren und langen Kraftfahrzeugen und Anhängern mit rechteckigen Tafeln, die der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entsprechen,

ist zulässig.“

21. In § 53a Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „2,8 t“ jeweils durch die Angabe „3,5 t“ ersetzt.

22. § 55a wird wie folgt gefaßt:

„§ 55a

Elektromagnetische Verträglichkeit

Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit mindestens vier Rädern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Muldenkipper, Flurförderzeuge, Elektrokarren und Autoschütter – sowie ihre Anhänger müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für andere Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale des Fahrgestells und ihrer elektrischen Ausrüstung den genannten Fahrzeugen gleichzusetzen sind, sowie für Bauteile und selbständige technische Einheiten, die zum Einbau in den genannten Fahrzeugen bestimmt sind.“

23. § 57c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen“ werden durch die Wörter „Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen auf eine Höchstgeschwindigkeit – einschließlich aller Toleranzen – von 90 km/h ($v_{\text{set}} + \text{Toleranzen} \leq 90 \text{ km/h}$)“.

b) In Absatz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder die überführt werden (z.B. vom Aufbauhersteller zum Betrieb oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten)“ eingefügt.

24. § 69a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Angabe „oder Abs. 9“ durch die Angabe „des Abs. 9“ ersetzt und am Ende die Angabe „oder des Abs. 10 Satz 1, 2 oder 4 über die Anbringung von nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Beifahrerplätzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist, oder über den Warnhinweis vor der Verwendung von nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Beifahrerplätzen mit Airbag“ angefügt.

b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. des § 38b über Fahrzeug-Alarmsysteme;“.

c) In Nummer 18c wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 oder 3“ ersetzt.

d) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:

„23. des § 55a über die Elektromagnetische Verträglichkeit;“.

25. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIX wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIX (Teilegutachten)

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfberichte) über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau dieser Teile sind den Teilegutachten nach Abschnitt 1 der Anlage XIX gleichgestellt. Dies gilt jedoch nur, wenn

1. die Prüfberichte nach dem 1. Januar 1994 erstellt und durch den nach § 12 des Kraftfahrzeugverkehrsgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026, 1047), bestellten Leiter der Technischen Prüfstelle gegengezeichnet sind,

2. die Prüfberichte bis zum 31. Dezember 1996 erstellt und nach diesem Datum weder ergänzt noch geändert werden oder worden sind,

3. der Hersteller dieser Teile spätestens ab 1. Oktober 1997 für die von diesem Tage an gefertigten Teile ein zertifiziertes oder verifiziertes Qualitätssicherungssystem nach Abschnitt 2 der Anlage XIX unterhält und dies auf dem Abdruck oder der Ablichtung des Prüfberichtes mit Originalstempel und -unterschrift bestätigt

hat und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau dieser Teile bis zum 31. Dezember 2001 auf dem Nachweis nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend § 22 Satz 5 bestätigt wird und

4. der im Prüfbericht angegebene Verwendungsbereich sowie aufgeführte Einschränkungen oder Einbauanweisungen eingehalten sind.

Prüfberichte, die vor dem 1. Januar 1994 erstellt worden sind, dürfen nur noch verwendet werden, wenn der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau der Teile bis zum 31. Dezember 1998 auf dem Nachweis nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend § 22 Satz 5 bestätigt wird. Abschnitt 2 der Anlage XIX ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden.“

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 4 Satz 1 (Mitführen eines Abdrucks der besonderen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Mitführen eines Nachweises über die Erlaubnis, die Genehmigung oder das Teilegutachten mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus sowie der zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen)

ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden. In den Fällen des § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ausgestellte Abdrucke oder Ablichtungen der Erlaubnis, der Genehmigung oder des Teilegutachtens, auf denen der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bis zum 30. September 1997 bestätigt worden ist, bleiben weiterhin gültig.

§ 22 Abs. 1 Satz 5 (Bestätigung über den ordnungsgemäßen Ein- oder Anbau)

ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 5 vor diesem Datum ausgestellte Bestätigungen über den ordnungsgemäßen Ein- oder Anbau auf dem Abdruck oder der Ablichtung der Betriebserlaubnis oder dem Auszug davon bleiben weiterhin gültig.“

c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 22a Abs. 1 Nr. 1 (Heizungen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 22a Abs. 1 Nr. 1a (Luftreifen)

ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf Luftreifen anzuwenden, die von diesem Tage an hergestellt oder erneuert werden.“

d) In der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 1 Nr. 2 (Breite von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten) werden die Wörter „ , für die anderen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr“ gestrichen.

e) Die Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 8 (Toleranzen) wird wie folgt gefaßt:

„§ 32 Abs. 8 (Toleranzen)

ist auf Fahrzeuge nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und auf Fahrzeugkombinationen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 3 spätestens ab 1. Januar 1999 anzuwenden. Für andere Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die vor dem 1. September 1997 in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32 Abs. 8 einschließlich der Übergangsbestimmung in § 72 Abs. 2 in

- der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung.“
- f) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35 (Motorleistung) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 35a Abs. 1 (Führersitz)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden. Kraftfahrzeuge mit einem Stand für den Fahrzeugführer dürfen weiter verwendet werden.“
- g) Nach der Übergangsvorschrift zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 (Maße und Bauart der Reifen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
- „§ 36 Abs. 1a (Luftreifen nach internationalen Vorschriften)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf Luftreifen anzuwenden, die von diesem Tage an hergestellt werden.
- § 36 Abs. 2a (Bauart der Reifen an Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t)
- ist spätestens anzuwenden:
1. auf Fahrzeuge, die vom 1. September 1997 an erstmals in den Verkehr kommen,
 2. auf Fahrzeuge, die vor dem 1. September 1997 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ab dem Termin der nach dem 31. Dezember 1997 durchzuführenden nächsten Hauptuntersuchung.“
- h) Die Übergangsvorschrift zu § 37 Abs. 2 Satz 4 (Teilung der Kettenglieder) wird gestrichen.
- i) Nach der Übergangsvorschrift zu § 36a Abs. 3 (zwei Einrichtungen als Sicherung gegen Verlieren) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
- „§ 38a Abs. 1 (Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung und Wegfahrsperr)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 38a in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.
- § 38a Abs. 2 (Sicherung von Krafträdern gegen unbefugte Benutzung)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Krafträder anzuwenden. Auf Krafträder, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 38a in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.
- § 38a Abs. 3 (Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung und Wegfahrsperr an Kraftfahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.
- § 38b (Fahrzeug-Alarmsysteme)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeug-Alarmsysteme in Kraftfahrzeugen anzuwenden. Auf Fahrzeug-Alarmsysteme, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 38b in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.“
- j) Die Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 14 Satz 1 und 2 (Ausrüstung mit Unterlegkeilen) wird wie folgt gefaßt:
- „§ 41 Abs. 14 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c (Ausrüstung von Starrdeichselanhängern mit zwei Unterlegkeilen)
- ist spätestens anzuwenden:
1. vom 1. März 1998 an auf Starrdeichselanhänger, die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen,
 2. bei Starrdeichselanhängern, die vor dem 1. März 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ab dem Termin der nach dem 31. Dezember 1997 nächsten durchzuführenden Hauptuntersuchung.“
- k) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 18 in Verbindung mit der hierzu im Anhang Buchstabe f anzuwendenden Bestimmung (Richtlinie 91/422/EWG) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 41 Abs. 19 (EG-Bremsanlage für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge)
- ist spätestens vom 1. Oktober 1998 an auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 41 in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.“
- l) Die Übergangsvorschrift zu § 44 Abs. 3 letzter Satz (Angabe der Stützlasten) wird wie folgt gefaßt:
- „§ 44 Abs. 3 (Stützlast)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 44 Abs. 3 in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar. Schilder, wie sie bis zum 21. Juni 1975 vorgeschrieben waren, sind an Anhängern, die in der Zeit vom 1. April 1974 bis zum Ablauf des 21. Juni 1975 erstmals in den Verkehr gekommen sind, weiterhin zulässig, auch wenn die Stützlast einen nach § 44 Abs. 3 zulässigen Wert von weniger als 25 kg erreicht.“
- m) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge) wird folgender Satz angefügt:
- „Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ist für Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I

Nr. 8.2 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) oder 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) in Anspruch nehmen, ab 1. Januar 1995 nicht mehr möglich.“

- n) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 5 (schadstoffarme Fahrzeuge) wird folgender Satz angefügt:

„Eine erstmalige Anerkennung als schadstoffarm ist ab 1. September 1997 nicht mehr zulässig.“

- o) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 6 (Abgasemissionen von Nutzfahrzeugen mit Dieselmotoren) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden folgende Sätze angefügt:

„Bis zum 30. September 1997 gilt der in Zeile B der Tabelle unter Nr. 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) genannte Grenzwert für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3 000 min⁻¹ nicht. Für diese Motoren gilt bis zu diesem Zeitpunkt der in der Fußnote zur letzten Zeile B der Tabelle unter Nr. 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG vom 22. Januar 1996 (ABl. EG Nr. L 40 S. 1) genannte Wert.“

- b) Am Ende von Nummer 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion in Abschnitt 8 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinie am 8. März 1996 wirksam. Bis zum 30. September 1998 gilt für die Übereinstimmung der Produktion der in Zeile B der Tabelle unter Nr. 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannte Grenzwert für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3 000 min⁻¹ nicht. Für diese Motoren gilt bis zu diesem Zeitpunkt der in der Fußnote unter Nr. 8.1.1.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 96/1/EG zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG genannte Wert.“

- p) In der Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpfer von Kraftfahrzeugen) wird Nummer 3 durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. ab dem 1. Oktober 1996 (für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und für die von

diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge) hinsichtlich der Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 371 S. 1) oder der Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates (über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen) an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 92 S. 23),

4. ab dem 1. Januar 1997 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis hinsichtlich der Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (ABl. EG Nr. L 92 S. 23).“

- q) Nach der Übergangsvorschrift zu § 51a Abs. 6 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit Seitenmarkierungsleuchten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 51a Abs. 7 (Kennzeichnung von Fahrzeugkombinationen mit Nachläufern)

ist spätestens ab 1. Oktober 1998 anzuwenden.“

- r) Nach der Übergangsvorschrift zu § 52 Abs. 3 Nr. 4 (Kennleuchten für blaues Blinklicht für Krankenkraftwagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 52 Abs. 4 Nr. 1 (Kennzeichnung mit rot-weißen Wammarkierungen nach DIN 30 710)

ist spätestens anzuwenden ab:

1. 1. Oktober 1998 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge,
2. dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung, die nach dem 31. Dezember 1998 durchzuführen ist, für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind.“

- s) Die Übergangsvorschriften zu § 53a Abs. 2 (Warn-dreieck, Warnleuchten) und zu § 53a Abs. 5 (Warnblinkanlagen von Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind) werden gestrichen.

- t) Die Übergangsvorschriften zu § 55a (Funkentstörung von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor) und zu § 55a (Funkentstörung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen) werden durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 55a (Elektromagnetische Verträglichkeit)

ist anzuwenden:

1. ab dem 1. Januar 1998 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis; ausgenommen sind Fahrzeugtypen, die vor dem 1. September 1997 gemäß der Richtlinie 72/306/EWG oder gegebenenfalls gemäß Erweiterungen dieser Typgenehmigung genehmigt wurden,

2. ab dem 1. Oktober 2002 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.
- Für andere Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und für elektrisch angetriebene Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 30. September 2002 erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 55a in der vor dem 1. September 1997 geltenden Fassung anwendbar.“
- u) Nach der Übergangsvorschrift zu § 57c Abs. 2 (Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 57c Abs. 2 (Ausrüstung von Zugmaschinen mit Geschwindigkeitsbegrenzern)
ist spätestens anzuwenden:
1. auf Zugmaschinen, die vom 1. Oktober 1998 an erstmals in den Verkehr kommen,
 2. auf Zugmaschinen, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Oktober 1998 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ab dem Zeitpunkt der nächsten Hauptuntersuchung, die nach dem 30. September 1998 durchzuführen ist.“
- v) Die Übergangsvorschrift zu § 59 Abs. 1a (Schilder nach der Richtlinie 76/114/EWG) wird wie folgt gefaßt:
- „§ 59 Abs. 1a (Schilder nach der Richtlinie 76/114/EWG)
ist spätestens vom 1. Januar 1996 auf die von diesem Tage an auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Tag erstmals in den Verkehr gekommen sind, und für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis gilt § 59 Abs. 1 oder 2.“
- w) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt „Ergänzungsbestimmungen“ der Anlage V (Kennzeichen in fetter Engschrift) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „Anlage VIII Abschnitte 2.1.7.1 und 2.1.7.2 (Untersuchungsfristen für Anhänger)
tritt am 1. September 1997 in Kraft. Auf Antrag des Fahrzeughalters kann für bereits im Verkehr befindliche Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,0 t, aber nicht mehr als 3,5 t die Frist für die Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung auf 24 Monate durch die zuständige Zulassungsbehörde oder die für die Durchführung der Hauptuntersuchungen verantwortlichen Personen verlängert werden.“
- x) Nach der Übergangsvorschrift zur Anlage VIII wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „Anlage XIX Abschnitt 1.1 Satz 2 (Angabe zum Verwendungsbereich und Hinweise für die Abnahme) und Abschnitt 2.1 Satz 2 (Hinweis auf Vorliegen eines Nachweises über das Qualitätssicherungssystem)
ist spätestens ab 1. Oktober 1997 auf Teilegutachten anzuwenden, die von diesem Tag an erstellt werden und auf Teilegutachten, die vor diesem Tag erstellt worden sind, für Teile, die ab diesem Tag hergestellt werden.“
26. Die Anlage VIII wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 2.1.7 wird jeweils die Angabe „2 t“ durch die Angabe „3,5 t“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 6.2.4 Satz 2 werden nach der Angabe „Die nach 6.1 zuständige Behörde“ die Wörter „oder Stelle“ eingefügt.
 - c) In Abschnitt 6.6 Satz 1 werden die Wörter „oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Wörter „oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen“ ersetzt.
27. In der Anlage XIV Abschnitt 3.2.1 Nr. 1 wird nach dem Wort „oder“ die Angabe „ , der Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (ABl. EG Nr. L 92 S. 23) oder“ eingefügt.
28. Anlage XIX wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abschnitt 1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Teilegutachten muß den Verwendungsbereich der begutachteten Teile und notwendige Hinweise für die Abnahme des Anbaus durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII sowie Auflagen und Einschränkungen enthalten.“
 - b) Nach Abschnitt 1.2 wird folgender Abschnitt 1.3 eingefügt:
„1.3 Die Technischen Dienste und Prüfstellen haben bei der Erstellung von Teilegutachten den im Verkehrsblatt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten „Beispielkatalog über Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen“ zugrunde zu legen.“
 - c) Abschnitt 2.1 wird wie folgt gefaßt:
„2.1 Die Gültigkeit und die Erstellung eines Teilegutachtens nach 1.1 setzen den Nachweis des Herstellers dieser Teile darüber voraus, daß er in bezug auf die Produktion dieser Teile in seiner Fertigung ein Qualitätssicherungssystem unterhält, das der harmonisierten Norm DIN EN ISO 9002 (Ausgabe August 1994) oder einem gleichwertigen Standard entspricht. Das Teilegutachten muß auf das Vorliegen eines entsprechenden Nachweises hinweisen. Als Hersteller im Sinne des Satzes 1 gilt die Person oder Stelle, die gegenüber dem jeweiligen Technischen Dienst für alle Belange des Teilegutachtens gemäß § 19 in Verbindung mit Anlage XIX sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist.“

29. Anlage XXVII erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

30. Nach Anlage XXVII wird die aus Anhang 2 dieser Verordnung ersichtliche Anlage XXVIII angefügt.

31. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Nach den zu § 35a Abs. 6 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 36 Abs. 1a	<p>Anhänge II und IV der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. EG Nr. L 129 S. 95),</p> <p>Abschnitte 1, 2, 3 und 6, Anhänge 3 bis 7 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und Anhänger vom 9. März 1995 (BGBl. 1995 II S. 228),</p> <p>Abschnitte 1, 2, 3 und 6, Anhänge 3 bis 8 der ECE-Regelung Nr. 54 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger vom 20. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 718),</p> <p>Abschnitte 1, 2, 3 und 6, Anhänge 3 bis 9 der ECE-Regelung Nr. 75 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Krafträder vom 25. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 184).</p>
§ 38a Abs. 1	Anhänge IV und V der Richtlinie 74/61/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 38 S. 22), geändert durch die Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 (ABl. EG Nr. L 286 S. 1),
§ 38a Abs. 2	Anhänge I und II der Richtlinie 93/33/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 188 S. 32).
§ 38b	Anhang VI der Richtlinie 74/61/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 38 S. 22), geändert durch die Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 (ABl. EG Nr. L 286 S. 1).“

b) Nach den zu § 41 Abs. 18, § 41b anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 41 Abs. 19	Anhang der Richtlinie 93/14/EWG des Rates vom 5. April 1993 über Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 121 S. 1).“

c) Am Ende der Bestimmungen, die zu § 47 Abs. 6 anzuwenden sind, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„d) Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 1996 (ABl. EG Nr. L 40 S. 1).“

d) Am Ende der Bestimmungen, die zu § 49 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden sind, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„m) Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (ABl. EG Nr. L 92 S. 23).“

e) Nach den zu § 50 Abs. 8, § 51b anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 53 Abs. 10 Nr. 1	ECE-Regelung Nr. 69 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsamfahrenden Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 1023),
§ 53 Abs. 10 Nr. 2	ECE-Regelung Nr. 70 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge vom 27. Juni 1994 (BGBl. 1994 II S. 970),
§ 55a	Anhänge I, IV bis IX der Richtlinie 72/245/EWG des Rates vom 20. Juni 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (ABl. EG Nr. L 152 S. 15), geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 266 S. 1).“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) wird die Angabe „angepaßt durch Richtlinie 93/81/EWG der Kommission vom 29. September 1993 (ABl. EG Nr. L 264 S. 49)“ durch die Angabe „geändert durch Artikel 3 der Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG vom 16. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 18 S. 7)“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung von
Ausnahmeverordnungen zur StVZO**

(1) Die 45. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2445), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), wird aufgehoben.

(2) Die 51. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 14. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1704) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. August 1997

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Norbert Lammert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Schelter

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Jauck

Anhang 1

Anlage XXVII

(§ 15 Abs. 1 und 2, § 15l)

**Staatenliste zu den Sonderbestimmungen
für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Island	alle	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Liechtenstein	alle	nein	nein
Malta	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Norwegen	alle	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Slowenien	alle	nein	nein
Südkorea	2	nein	nein
Ungarn	alle	nein	nein
US-Bundesstaaten:			
- Alabama	D	ja	nein
- Arizona	D	nein	nein
- Colorado	C	nein	nein
- Connecticut	D	ja	nein
- Delaware	D	nein	nein
- Illinois	D	nein	nein
- Kansas	C	nein	nein
- Missouri	F	ja	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Oregon	C	ja	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Utah	D	nein	nein
Kanadische Provinzen:			
- Alberta	5	nein	nein
- Prince Edward Island	5	nein	nein
- Newfoundland	5	nein	nein
- Northwest Territories	5	nein	nein
- Nova Scotia	5	nein	nein
- Saskatchewan	5	nein	nein
- New Brunswick	5	nein	nein
- Yukon	G	nein	nein

Anhang 2

Anlage XXVIII
(§ 35a Abs. 10)

**Beispiel für einen Warnhinweis
vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten
Rückhalteeinrichtung für Kinder auf Beifahrerplätzen mit Airbag**



Anmerkungen:

Das Piktogramm ist rot.

Sitz, Kindersitz und Umrandung des Airbags sind schwarz.

Das Wort Airbag und der Airbag sind weiß.

Der Durchmesser des Piktogramms beträgt mindestens 60 mm.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 15. August 1997

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 97	Verordnung über die deutsch-polnische Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der polnischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Lausitzer Brücke“	1534
21. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1540
21. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu	1541
22. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1542
22. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über die gemeinsame Staatsgrenze	1542
25. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1543
25. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1544
28. 7. 97	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1544
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1546
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1547
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1547
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	1548

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1402/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 194/1	23. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission betreffend eine Dauer Ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 194/16	23. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1412/97 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 196/1	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1413/97 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Interventionspreis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 196/3	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1414/97 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen sowie der garantierten Höchstmenge	L 196/4	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1415/97 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzu behaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1997/98	L 196/6	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1416/97 des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1998 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	L 196/8	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1417/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 196/10	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1418/97 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 196/12	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1419/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	L 196/13	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1420/97 des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1997	L 196/14	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1421/97 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000	L 196/16	24. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1422/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 196/18	24. 7. 97
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1428/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 196/39	24. 7. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1429/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 832/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 196/41	24. 7. 97
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1432/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3582/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milch-erzeugnisse	L 196/51	24. 7. 97
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1433/97 der Kommission zur Festsetzung der zur Versorgung der Gemeinschaft im vierten Quartal 1997 einzuführenden <u>Bananenmengen</u> (*)	L 196/52	24. 7. 97
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1435/97 der Kommission zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1996/97 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	L 196/58	24. 7. 97
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1436/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen	L 196/60	24. 7. 97
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1437/97 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für nicht verarbeitete Trockenfeigen zu zahlenden Mindestpreises, des Ankaufspreises der Einlagerungsstellen und der für die Produktion von getrockneten Feigen zu gewährenden Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1997/98 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85	L 196/62	24. 7. 97
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1438/97 der Kommission zur Abweichung von den für Melonen festgelegten Vermarktungsnormen in Spanien	L 196/64	24. 7. 97
24. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1446/97 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1996 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 198/2	25. 7. 97
24. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1447/97 der Kommission zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1997/98 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben zu zahlenden Ankaufspreises	L 198/3	25. 7. 97
24. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1448/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 198/4	25. 7. 97
25. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1455/97 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der für die Pflaumenproduktion zu gewährenden Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 199/3	26. 7. 97
25. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1456/97 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe, welche für die Erzeugung von Trauben zu gewähren ist, die zur Herstellung getrockneter Trauben geeignet sind, für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 199/4	26. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1468/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3650/90 über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal	L 200/1	29. 7. 97
22. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1469/97 des Rates zur Abweichung von Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 200/2	29. 7. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1472/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 200/18	29. 7. 97
28. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1473/97 der Kommission zur Anpassung der in Dänemark gewährten agronomischen Ausgleichsbeihilfe	L 200/22	29. 7. 97
28. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1474/97 der Kommission zur Gewährung der pauschalen Beihilfe für Haselnüsse der Ernten 1997/98, 1998/99 und 1999/2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates	L 200/23	29. 7. 97
28. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1475/97 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinssektors im Wirtschaftsjahr 1997/98	L 200/25	29. 7. 97
Andere Vorschriften		
7. 7. 97 Entscheidung Nr. 1401/97/EGKS der Kommission über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlzeugnisse aus der Ukraine	L 193/12	22. 7. 97
22. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1403/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 703/97 zur Errichtung eines kumulativen Rückforderungssystems für einen Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Einfuhrzölle im Sektor Reis und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96	L 194/2	23. 7. 97
22. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1404/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 hinsichtlich der Anwendung von EDV-Verfahren zur Beantragung und Erteilung der Lizenzen	L 194/5	23. 7. 97
22. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1405/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates zur Verwaltung eines Zollkontingents von Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien	L 194/7	23. 7. 97
22. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1406/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung des mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Zollkontingents für in Einzelhandelspackungen aufgemachtem Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Ungarn	L 194/10	23. 7. 97
22. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1407/97 der Kommission zur übergangsweisen Anpassung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 999/90 und (EWG) Nr. 862/91 geschaffenen Sonderregelungen für die Einfuhr von Reis zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft	L 194/13	23. 7. 97
22. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1426/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 196/25	24. 7. 97
23. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1427/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 196/31	24. 7. 97
23. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1430/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen	L 196/42	24. 7. 97
23. 7. 97 Verordnung (EG) Nr. 1431/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 196/43	24. 7. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
23. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1434/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1267/94 zur Anwendung der zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten gegenseitigen Anerkennung bestimmter Spirituosen	L 196/56	24. 7. 97
24. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1445/97 der Kommission zur Festsetzung der Höchstmengen der Gemeinschaft für die Wiedereinfuhr von Textilwaren der Kategorie 13 mit Ursprung in und nach wirtschaftlicher passiver Veredelung in der Volksrepublik China in die Europäische Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 3030/93 des Rates	L 198/1	25. 7. 97
25. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1457/97 der Kommission zur Änderung der Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	L 199/6	26. 7. 97
25. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1458/97 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 199/11	26. 7. 97
28. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 1471/97 der Kommission zur Wiedererhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 6403, mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates Zollplafonds gewährt werden	L 200/16	29. 7. 97
—	Berichtigung der Entscheidung Nr. 1401/97/EGKS der Kommission vom 7. Juli 1997 über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine (ABI. Nr. L 193 vom 22. 7. 1997)	L 211/68	5. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 238 vom 19. 9. 1996)	L 214/56	6. 8. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1433/97 der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Festsetzung der zur Versorgung der Gemeinschaft im vierten Quartal 1997 einzuführenden Bananemengen (ABI. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997)	L 214/56	6. 8. 97